



### **Urteil: BAG-Urteil: Altersgrenze für bAV-Leistungen ist gesetzeskonform**

Eine betriebliche Versorgungsregelung darf Arbeitnehmer ab einem bestimmten Alter von Neuabschlüssen ausschließen. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Es sieht in einer solchen Klausel weder eine Diskriminierung älterer Beschäftigter noch eine mittelbare Diskriminierung von Frauen.

Nach einem neuen Urteil des Bundesarbeitsgerichts kann eine betriebliche Versorgungsregelung Beschäftigte, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, wirksam von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) ausschließen (Urteil vom 21.09.2021, Az. 3 AZR 147/21). Damit bestätigten die Erfurter Richter die Rechtmäßigkeit von solchen Altersklauseln in bAV-Verträgen. Nach BAG-Ansicht stellt die Altersgrenze von 55 Jahren weder eine Diskriminierung wegen des Alters noch eine Diskriminierung wegen des weiblichen Geschlechts dar.

Geklagt hat eine Frau, die im Juli 2016 bei einem Unternehmen zu arbeiten begann. Sie war damals 55 Jahre alt. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in dem Unternehmen richten sich nach den Versorgungsregelungen einer Unterstützungskasse. Demnach setzt der Anspruch auf Betriebsrentenleistungen voraus, dass der oder die Beschäftigte bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Klägerin hielt diese Regelung für unwirksam.

**Urteil: Keine Diskriminierung wegen des Alters oder des Geschlechts**

Das BAG hat die Klage abgewiesen und sich damit der Einschätzung der beiden Vorinstanzen angeschlossen. Die in der Versorgungsregelung vorgesehene Altersgrenze sei keine unzulässige Altersdiskriminierung, entschied das BAG. Vielmehr sei die Altersgrenze nach Paragraph 10 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gerechtfertigt und zwar auch unter Berücksichtigung der Anhebung der Regelaltersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres. Mit der Altersgrenze werde ein legitimes Ziel verfolgt, sie sei angemessen und erforderlich, so das BAG.

Die gewählte Altersgrenze führt nach Auffassung des BAG auch nicht zu einer mittelbaren Diskriminierung von Frauen.

Das BAG wies darauf hin, dass ein durchschnittliches Erwerbsleben ungefähr 40 Jahre dauere und der durch die Altersgrenze betroffene Teil eines solchen Erwerbslebens nicht unangemessen lang sein dürfe. Laut der Statistik der Deutschen Rentenversicherung lagen im Jahr 2019 den Versicherungsrenten in der Deutschland durchschnittlich 39 Versicherungsjahre zugrunde. Frauen kommen demnach auf durchschnittlich 36,5 Versicherungsjahre, Männer auf durchschnittlich 41,9 Versicherungsjahre.

Dieser Unterschied sei nicht so groß, dass Frauen durch die Auswirkungen der Altersgrenze unangemessen benachteiligt seien, argumentierte das BAG.

PB Consult Personalberatung  
Arndtstraße 37a  
60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 7103 4711  
Telefax: +49 69 9055 0473  
Mobil: +49 177 577 4022  
E-Mail: [info@pbconsult.org](mailto:info@pbconsult.org)  
Internet: [www.pbconsult.org](http://www.pbconsult.org)

Frankfurter Volksbank eG  
BLZ: 501 900 00  
Kto: 60000 131 35

UStID: 93 428 145 703